Irreführende Bezeichnung auf Eierkartons: "Eier von nachweislich salmonellenfreien Hühnern"

Celle (nr) Das OLG Celle entschied, dass die auf Eierkartons aufgebrachte Angabe "Eier von nachweislich salmonellenfreien Hühnern" eine Irreführung der Verbraucher darstellt, wenn bei den Legehennen-Herden lediglich alle zwei Wochen stichprobenartige Tests auf Salmonellen durchgeführt werden. (Az.: 13 U84/20, Urteil vom 11.11.2021)

Dem Urteil lag folgender Ausgangssachverhalt zugrunde: Ein Verbraucherschutzverein klagte im Jahr 2019 vor dem Landgericht Hannover gegen ein Unternehmen, welches in Dänemark produzierte Eier in Deutschland in den Verkehr brachte, auf Unterlassung. Auslöser für die Unterlassungsklage war vor allem folgender auf den Eierkartons der Beklagten abgedruckte Hinweis: "Eier von nachweislich salmonellenfreien Hühnern". Der Verbraucherschutz brachte vor, dass bei einer nur stichprobenartigen Testung der Legehennen-Herde alle zwei Wochen, wie vorliegend der Fall, nicht die Salmonellenfreiheit eines jeden Eies garantiert werden kann. Dies stelle eine Irreführung der Verbraucher dar. Dieser Ansicht folgte das Landgericht Hannover und gab der Klage statt. Hiergegen richtet sich die Berufung des Beklagten.

Das OLG Celle schloss sich der Ansicht des LG Hannover an. Es bestätigte, dass durch die auf den Eierkartons abgedruckte Aussage eine Irreführung bei den Verbrauchern hervorgerufen werde, weshalb dem Kläger ein Unterlassungsanspruch zustehe. Aus Sicht eines Verbrauchers sei die Aussage folgendermaßen zu verstehen: Die Eier würden von Hühnern stammen, bei denen die Salmonellenfreiheit zum Zeitpunkt des Eierlegens oder vor dem Inverkehrbringen seitens der Beklagten jeweils durch einen entsprechenden Testnachweis tatsächlich erwiesen sei. Dieser Vorstellung der Verbraucher kann die alle zwei Wochen stattfindende Testung auf Salmonellen bei den eierlegenden Hühnern alleine jedoch nicht gerecht werden. Den Verbrauchern sei aber auch nicht vorzuwerfen, dass ihnen nicht bekannt sei, dass eine Testung der einzelnen Hühner unmöglich zu realisieren sei. Vielmehr machen sich die Verbraucher schon über etwaige Realisierungsmöglichkeiten keine Gedanken und müssen dies auch nicht. Es spiele außerdem keine Rolle, dass ein Inverkehrbringen von mit Salmonellen infizierten Eiern trotz der alle zwei Wochen durchgeführten Testung eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit aufweise. Dies beruhe darauf, dass aus Sicht der Verbraucher ein erheblicher Unterschied bestehe zwischen der recht eingängige Werbeaussage auf dem Eierkarton und der von der Beklagten gezogenen Schlussfolgerung, dass gerade wegen

einer alle zwei Wochen stattfindenden	Testung ein	e unentdeckte	Salmonelleninfe	ktion sehr
unwahrscheinlich sei.				